

Satzung
der Ortsgemeinde Irmtraut über die Änderung des
Flurbereinigungsplanes vom 30.01.1970 in der Gemarkung Irmtraut

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 sowie des § 58 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), beide in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die nach Zustimmung durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur vom 03. November 1995 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Der folgende Wirtschaftsweg wird eingezogen:

Gemarkung Irmtraut, Flur 2, Flurstück 189/1, Fahrweg Mauern.

Der genannte Wirtschaftsweg ist im beigefügten Lageplan farblich gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Der genannte Wirtschaftsweg ist für die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke entbehrlich.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes bleiben unberührt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Irmtraut, den 28. November 1995

Alfons Giebeler
Ortsbürgermeister